

O r d n u n g
für das
Deutsche Jugendrotkreuz
im **DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**



Beschlossen auf dem
30. JRK-Landesdelegiertentag am 17.09.2000 in Wewelsburg und
31. JRK-Landesdelegiertentag am 20.05.2001 in Bönen

Hinweis:

Die JRK-Ordnung ist sächlich. Beide Geschlechter sind angesprochen. Der Einfachheit halber und aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Jugendrotkreuz
Sperlichstr. 25
48151 Münster

Fon 0251/9739-222
Fax 0251/9739-217
Internet www.jrk-westfalen.de

Inhalt

Präambel

1. Wesen und Ziele

- 1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit
- 1.2. Ziele der JRK-Arbeit
- 1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK
- 1.4. Formen der JRK-Arbeit
- 1.5. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem KJHG)
- 1.6. Die Internationale Zusammenarbeit
- 1.7. JRK und Schule

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Voraussetzung
- 2.2. Aufnahme
 - 2.2.1. Formelle Mitgliedschaft
 - 2.2.2. Freie Mitarbeit
- 2.3. Ende der Mitgliedschaft
 - 2.3.1. Ausschluss eines Mitglieds
- 2.4. Mitgliedschaft im DRK
- 2.5. Mitgliederverwaltung

3. Formelle JRK-Gruppen, Projektgruppen und Aktionskreise

- 3.1. Formelle JRK-Gruppen
 - 3.1.1. Gruppenleiter
- 3.2. Aktionskreise und Projektgruppen

4. JRK im Ortsverein

- 4.1. JRK-Ortsversammlung
- 4.2. Der JRK-Leiter im Ortsverein

5. JRK im Kreisverband

- 5.1. JRK-Kreisversammlung
- 5.2. Der JRK-Leiter im Kreisverband
- 5.3. JRK-Kreissausschuss

6. JRK im Bezirk

- 6.1. JRK-Bezirksversammlung
- 6.2. Der JRK-Bezirksleiter

7. JRK im Landesverband

- 7.1. JRK-Landesdelegiertentag
- 7.2. Der JRK-Landesleiter
- 7.3. JRK-Fachausschuss

8. Wahlen

- 8.1. Wahlleiter und Mitglieder von Wahlausschüssen
- 8.2. Durchführung von Wahlen
- 8.3. Abberufung von JRK-Leitungskräften

Präambel

Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe (JRK-Westfalen-Lippe) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als selbstverantwortlicher Jugendverband bekennt sich das Jugendrotkreuz sowohl zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten als auch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 8.10.1965 verabschiedet wurden.

Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

MENSCHLICHKEIT

Das Rote Kreuz, entstanden aus dem Wunsche, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde unterschiedslos beizustehen, bemüht sich mit seinen internationalen und nationalen Möglichkeiten, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei seiner Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

NEUTRALITÄT

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten, wie auch an politischen, rassistischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

UNABHÄNGIGKEIT

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit Beistand leisten und den jeweiligen Landesgesetzen unterstehen, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

FREIWILLIGKEIT

Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

EINHEIT

Im gleichen Lande kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

UNIVERSALITÄT

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes jugendgemäß zu verwirklichen.

Grundlagen dieser Ordnung bilden die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“, beschlossen durch die Bundesversammlung am 22.11.1996 und genehmigt durch die 47.Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes am

05.12.1997 sowie die vom 1. JRK-Bundesdelegiertentag am 13.09.1999 verabschiedeten „Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz“.

1. Wesen und Ziele

1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist selbstverantwortlicher Jugendverband und Rotkreuz-Gemeinschaft im DRK Landesverband-Westfalen-Lippe e.V..

Das Jugendrotkreuz ist auf partnerschaftlicher Basis mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften verbunden.

Als selbstverantwortlicher Jugendverband arbeitet das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe auf der Rechtsgrundlage der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V..

Die vom JRK-Landesdelegiertentag beschlossene „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ bedarf der Zustimmung der DRK-Landesversammlung.

1.2. Ziele der JRK-Arbeit

Die herausragenden Ziele der Arbeit des Jugendrotkreuzes sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für den Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Diese Zielsetzungen sichern allen in der Jugendrotkreuzarbeit Tätigen freien Raum für das gemeinsame Entwickeln und Durchführen von Projekten, Programmen, Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze.

1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK

Das Jugendrotkreuz gibt dem jungen Menschen Hilfen

- zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten,
- zur Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit und sozialem Engagement, zum Verständnis seiner sozialen Umwelt und Kritikfähigkeit sowie zur Orientierung in unserer Gesellschaft. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Jugend in aller Welt durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

1.4. Formen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz arbeitet im schulischen und außerschulischen Bereich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im JRK mitarbeiten wollen, haben diese Möglichkeit in

- formellen JRK-Gruppen,
- JRK-Aktionskreisen und

- Projektgruppen.

Diese Arbeit findet jugendgemäß in allen Feldern der Rotkreuzarbeit statt; unter anderem

- in der Realistischen Unfalldarstellung,
- im Schulsanitätsdienst,
- in der Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder,
- in der Wasserwacht,
- in der Bergwacht,
- in der internationalen Arbeit,
- in der Drogen- und Gewaltprävention sowie in der Gesundheitsförderung,
- im Babysitterdienst und
- im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung.

1.5. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Das Jugendrotkreuz arbeitet als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe - im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze – auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden.

Mit diesem Instrument der Jugendarbeit soll auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden (insbesondere Jugendämter) gepflegt werden.

Ziel ist, die Handlungsfähigkeit des Jugendrotkreuzes zu festigen.

1.6. Die Internationale Zusammenarbeit

Das JRK Westfalen-Lippe arbeitet insbesondere mit dem Jugendrotkreuz anderer nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften partnerschaftlich zusammen. Es pflegt die Verständigung der Jugend vor allem durch Kontakte, Aktionen und Begegnungen.

1.7. JRK und Schule

Ziel der Aktivitäten des Jugendrotkreuzes ist die Verbreitung der Rotkreuz-Ideen an Schulen und die Gewinnung von Schülern und Lehrern für die Mitarbeit an den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes/Jugendrotkreuzes.

Dazu bietet das Jugendrotkreuz in der Schule unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung,
- Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler und Lehrer,
- Einrichtung des Schulsanitätsdienstes,
- Angebote in den Bereichen der Realistischen Unfalldarstellung, der Gesundheitsförderung und in der Drogen- und Gewaltprävention

Ziel ist, die Schüler für die Mitarbeit an Projekten und/oder für die längerfristige Mitarbeit an JRK-Programmen und Aktionen, auch im außerschulischen Bereich zu motivieren.

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzung

Mitglied im JRK kann jeder junge Mensch werden, wenn er an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Das Mitgliedsalter liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

Diese Altersgrenze gilt nicht für Inhaber von Leitungsämtern und für Fachkräfte, die für bestimmte Aufgaben erforderlich sind, denn das Engagement der Menschen steht im Vordergrund.

2.2. Aufnahme

2.2.1. Formelle Mitgliedschaft

Die formelle Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe wird durch die Mitgliedschaft in einer formellen JRK-Gruppe erworben.

Interessenten können ihre Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz formlos oder schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen. Sie werden vorläufig aufgenommen. Nachdem die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ durch die eigene Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertreter anerkannt wurde, erhalten sie von der JRK-Leitung im Kreisverband den Mitgliedsausweis.

2.2.2. Freie Mitarbeit

Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Projektgruppe/Aktionskreis anstreben, vereinbaren diese mit der zuständigen JRK-Leitung.

2.3. Ende der Mitgliedschaft im JRK

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt oder Ausschluss,
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes,
- bei Aufgabe der Tätigkeit.

Der Mitgliedsausweis ist der zuständigen JRK-Leitung zurückzugeben.

2.3.1. Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied wird aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen, wenn es dessen Ansehen schädigt, seiner JRK-Gruppe trotz wiederholter Aufforderung ohne triftige Gründe fernbleibt oder in grober Weise die Gemeinschaft gefährdet.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von der einfachen Mehrheit der Gruppe, von der Gruppenleitung oder der JRK-Leitung im Ortsverein/Kreisverband beim Kreisausschuss gestellt werden.

Nach Anhörung möglichst aller Gruppenmitglieder, der Gruppenleitung, der JRK –Leitung im Ortsverein/Kreisverband und des betroffenen Mitglieds entscheidet der Kreisausschuss über die Weitergabe des Antrags an die JRK-Landesleitung und das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaft.

Der JRK-Landesleiter kann das Mitglied ausschließen. Gegen diese Entscheidung können die Parteien innerhalb eines Monats beim JRK-Fachausschuß Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Ist das betroffene JRK-Mitglied außerdem Mitglied in einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft, so teilt die JRK-Leitung im Kreisverband dieser den Ausschluss mit.

2.4. Mitgliedschaft im DRK

JRK-Mitglieder sind zugleich Mitglieder im DRK, jedoch erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

2.5. Mitgliederverwaltung

Die Personalunterlagen der Mitglieder werden unter der Verantwortung der jeweiligen verbandlichen Ebenen in den Geschäftsstellen geführt. Soweit erforderlich gilt für freie Mitarbeiter die gleiche Regelung. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsebene. Die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

3. Formelle JRK-Gruppen, Projektgruppen und Aktionskreise

3.1. Formelle JRK-Gruppen

Die JRK-Mitglieder sind in formellen JRK-Gruppen zusammengefasst, die sich regelmäßig treffen. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Aufgaben der JRK-Gruppe:

Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes.

Das geschieht durch: Regelmäßige Gruppentreffen, Aktionen und Arbeit in Projekten. Die JRK-Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Einmal im Jahr wählt die JRK-Gruppe ihren Gruppenleiter. Die JRK-Gruppe berät und beschließt über Anträge auf Ausschluss von Gruppenmitgliedern (2.3.1.) bzw. über Anträge auf Amtsenthebung des Gruppenleiters (8.3.)

3.1.1. Gruppenleiter

Der Gruppenleiter muss an der Gruppenleiterausbildung teilgenommen haben. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Aufgaben des JRK-Gruppenleiters:

Der JRK-Gruppenleiter ist für die Arbeit der Gruppe verantwortlich. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Anregung und Beratung der Gruppe,
- Organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Projekte und Aktionen,
- Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien,
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und JRK-Gemeinschaften,
- Mitarbeit in der Gruppenleiterrunde im Ortsverein bzw. Kreisverband,
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder,
- Werbung von Gruppenmitgliedern,
- vorläufige Aufnahme von Gruppenmitgliedern,
- Beantragung von Mitgliedsausweisen,
- Beantragung des Ausschlusses von Gruppenmitgliedern und

- Teilnahme an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen.

Bestätigung des JRK-Gruppenleiters:

Auf Antrag erhält der JRK-Gruppenleiter einen Jugendgruppenleiterausweis (JuleiCard) über den JRK-Leiter im Kreisverband beim örtlichen Jugendamt ausgestellt (vgl. Rund-erlass des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.12.1999 - IV B 4 –1207.14 -)

3.2. Aktionskreise und Projektgruppen

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen die Möglichkeit, auch wenn sie nicht JRK-Mitglied sind, in Zusammenarbeit mit JRK'lern in Aktionskreisen und Projektgruppen an JRK-Programmen, -Aktionen und -Projekten mitzuarbeiten.

Die Mitglieder dieser Aktionskreise und Projektgruppen kommen zusammen, wenn es die Aufgaben erfordern. Sie informieren die zuständige JRK-Leitung über ihre Absichten.

Der zuständige JRK-Leiter kann geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Sie halten Kontakt zum zuständigen JRK-Leiter, der die Aktionskreise formal und inhaltlich unterstützt.

4. JRK im Ortsverein

4.1. JRK-Ortsversammlung

In Ortsvereinen mit mindestens einer Gruppe oder mindestens einem Aktionskreis ist einmal im Jahr eine JRK-Ortsversammlung durchzuführen. Sie wird vom JRK-Ortsvereinsleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen.

Alle JRK-Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen und der Aktionskreise sind stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die JRK-Ortsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Jahresarbeit,
- Berichterstattung aus den Gruppen und Aktionskreisen,
- Wahl des JRK-Ortsvereinsleiters und seines Stellvertreters,
- Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung (falls diese als Delegiertenversammlung durchgeführt wird).

Die JRK-Ortsversammlung ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

4.2. JRK-Leiter im Ortsverein

Der JRK-Leiter im Ortsverein und sein Stellvertreter sind für die Arbeit des JRK im Ortsverein verantwortlich. Beide Geschlechter sollen in der JRK-Leitung vertreten sein.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Das 16. Lebensjahr sollte vollendet sein

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Ortsvereinsleiters durch den JRK-Kreisverbandsleiter im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand, müssen die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein.

Aufgaben des JRK-Leiters im Ortsverein.

Der JRK-Leiter im Ortsverein hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit,
- Einberufung und Leitung der JRK-Ortsversammlung,
- Einberufung und Leitung einer mindestens alle 2 Monate tagenden Gruppenleiterrunde,
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der JRK-Gremien an die JRK-Gruppenleitungen, auf den Gruppenleiter-oder JRK-Leiter-Runden im Kreisverband,
- Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den Gruppenleitungen,
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Vorstand des Ortsvereins,
- Kontakt zur JRK-Kreisebene, zu anderen DRK-Gemeinschaften und zum Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss,
- Mitarbeit im Jugendring.

5. JRK im Kreisverband

5.1. JRK-Kreisversammlung

Die JRK Kreisversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie wird vom JRK-Kreisverbandsleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Alle JRK-Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen und der Aktionskreise sind stimmberechtigt.

In den Kreisverbänden mit Ortsvereinen kann die JRK-Kreisversammlung jedoch als Delegiertentagung durchgeführt werden. In diesem Fall entspricht die Anzahl der Delegierten 1/5 der JRK-Mitglieder. Sie darf jedoch 50 Personen nicht unterschreiten.

Der JRK-Kreisversammlung gehören als Delegierte an:

- Der JRK-Leiter im Kreisverband,
- seine Stellvertreter,
- die JRK-Leiter im Ortsverein und
- deren Stellvertreter.

Die Verteilung der weiteren Delelegiertenplätze auf die Ortsvereine erfolgt nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die JRK-Kreisversammlung hat folgende Aufgaben:

- Berichte über die Arbeit des JRK in den Ortsvereinen und im Kreisverband,
- Aussprache über die Berichte,
- Wahl der JRK-Leiters im Kreisverband und seines Stellvertreters,

- Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag,
- Wahl der JRK-Vertreter in den JRK-Kreisausschuss,
- Festlegung der Jahresarbeit.

Die JRK-Kreisversammlung ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

5.2. Der JRK-Leiter im Kreisverband

Der JRK-Leiter im Kreisverband und sein Stellvertreter sind für die Arbeit des JRK im Kreisverband verantwortlich. Beide Geschlechter sollen in der JRK-Leitung vertreten sein.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Kreisverbandsleiters durch den JRK-Bezirksleiter im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand, müssen die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein.

Aufgaben des JRK-Leiters im Kreisverband.

Der JRK-Leiter im Kreisverband hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit,
- Einberufung und Leitung der JRK-Kreisversammlung und des JRK-Kreisausschusses,
- Bestellung des Wahlleiters für die Wahl des JRK-Leiters im Ortsverein,
- Einberufung und Leitung einer mindestens alle 3 Monate tagenden JRK-Gruppenleiter-Runde, an der die JRK-Leiter der Ortsvereine teilnehmen,
- Einberufung einer monatlichen JRK-KV-Leitungsrunde,
- Einberufung einer JRK-Ortsversammlung zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 8.3. beschrieben,
- Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den JRK-Leitern in den Ortsvereinen,
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der verschiedenen JRK-Gremien an die JRK-Leiter in den Ortsvereinen und JRK-Gruppenleiter,
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Kreisvorstand,
- Kontakt zur JRK-Orts-, Bezirks- und Landesebene, zu den anderen DRK-Gemeinschaften und dem Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss,
- Mitarbeit im Jugendring.

5.3. JRK-Kreisausschuss

In jedem Kreisverband ist ein JRK-Kreisausschuss zu bilden. Der JRK-Kreisausschuss tagt mindestens dreimal im Jahr. Er wird vom JRK-Kreisverbandsleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Außerdem ist der JRK-Kreisausschuss innerhalb eines Monats auf Antrag von

- mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sowie
- bei Eingang von Anträgen auf Ausschluss von Mitgliedern bzw. Anträgen auf Amtsenthebung von JRK-Gruppenleitern einzuberufen.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- Der JRK-Leiter als Vorsitzender,
- Der Stellvertreter des JRK-Leiters,
- bis zu drei delegierte JRK-Leiter in den Ortsvereinen,
- ein bis drei delegierte JRK-Gruppenleiter,
- bis zu drei delegierte Leiter von Aktionskreisen,
- die Kreisrotkreuzleiterin,
- der Kreisrotkreuzleiter,
- der Kreisverbandsarzt,
- der Rotkreuzbeauftragte und
- beratend der Kreisgeschäftsführer.

Wahlen zum JRK-Kreisausschuss:

Die Vertreter des Jugendrotkreuzes im JRK-Kreisausschuss werden durch die JRK-Kreisversammlung für 3 Jahre gewählt. Sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der in den JRK-Kreisausschuß gewählten JRK-Vertreter bestellt der Kreisausschuss einen Wahlleiter oder Wahlausschuss.

Dieser benachrichtigt schriftlich die Mitglieder der JRK-Kreisversammlung und fordert sie auf Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese werden auf der JRK-Kreisversammlung den bekannt gegeben.

Aufgaben des JRK-Kreisausschusses:

Der JRK-Kreisausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Planung, Beratung und Unterstützung der JRK-Arbeit im Kreisverband unter Berücksichtigung der Beschlüsse der JRK-Gremien und der Anregungen des JRK-Landesleiters,
- Koordination der Zusammenarbeit mit dem übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften, Beschlussfassung über die Weiterleitung von Anträgen zum Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Weiterleitung von Anträgen zur Amtsenthebung von Gruppenleitern und die
- Vorbereitung von Wahlen.

Die JRK-Kreisausschusssitzung ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

6. JRK im Bezirk

6.1. JRK-Bezirksversammlung

Jährlich sind mindestens vier Bezirksversammlungen durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird vom JRK-Bezirksleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.

Der JRK-Bezirksversammlung gehören je Kreisverband an:

- Der JRK-Leiter im Kreisverband,
- sein Stellvertreter,
- ein JRK-Leiter im Ortsverein,
- ein Gruppenleiter oder Leiter eines Aktionskreises und
- mit beratender Stimme der Bezirksrotkreuzleiter.

Stimmberechtigt sind der JRK-Bezirksleiter, seine Stellvertreter sowie vier Vertreter der Kreisverbände.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufgaben der Bezirksversammlung:

- Die JRK-Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
- Anregung, Planung und Koordination der JRK-Bildungsarbeit im Bezirk,
- Anregung, Planung und Koordination von Programmen und Aktionen für das JRK auf Bezirksebene,
- Anregungen und Antragstellung zur JRK-Arbeit auf Bezirks- und Landesebene an den JRK-Fachausschuß,
- Beratung über die Umsetzung der Beschlüsse des JRK-Fachausschusses auf Bezirks- und Landesebene sowie die
- Wahl des JRK-Bezirksleiters und seines Stellvertreters.

Die JRK-Bezirksversammlung ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

6.2. Der JRK-Bezirksleiter

Der JRK-Bezirksleiter und sein Stellvertreter sind für die Arbeit des JRK im Bezirk verantwortlich, besonders für die Bildungsarbeit. Beide Geschlechter sollen in der JRK-Leitung vertreten sein.

Der JRK-Bezirksleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des JRK-Fachausschusses und stimmberechtigte Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Bezirksleiters durch den JRK-Landesleiter müssen die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein.

Aufgaben des JRK-Bezirksleiters.

Der JRK-Bezirksleiter hat folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit,
- Vertretung des Bezirkes im JRK-Fachausschuss,
- Einberufung und Leitung der JRK-Bezirksversammlung,
- Einberufung einer JRK-Kreisversammlung zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 8.3. beschrieben,
- Berichterstattung über die Sitzungen der JRK-Fachausschüsse und die Arbeit des JRK-Landesleiters,
- Weiterleitung von Anregungen und Anträgen der JRK-Bezirksversammlung an die entsprechenden JRK-Gremien,
- Hilfestellung bei der Arbeit und den Problemen des JRK im Kreisverband.

7. JRK im Landesverband

7.1. JRK-Landesdelegiertentag

Der JRK-Landesdelegiertentag findet einmal jährlich statt. Er wird durch den JRK-Landesleiter

einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.

Dem Landesdelegiertentag gehören einhundertundfünfzig (150) Delegierte an.

Dieses sind die Mitglieder des JRK-Fachausschusses und die Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten wird nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren ermittelt. Hier werden die jeweils letzt gültigen Zahlen der vorgelegten statistischen Berichte eines jeden Kreisverbandes zu Grunde gelegt.

Der JRK-Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

- Aussprache über den Jahresbericht,
- Wahl des JRK-Landesleiters und seines Stellvertreters,
- Auseinandersetzungen und Stellungnahmen zu jugendpolitischen Themen,
- Beschlussfassung über die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“.
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Bei Ordnungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Landesdelegiertentages in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

Der JRK-Landesdelegiertentag ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

7.2. Der JRK-Landesleiter

Der JRK-Landesleiter und sein Stellvertreter sind für die Arbeit des JRK im Landesverband verantwortlich. Beide Geschlechter sollen in der JRK-Leitung vertreten sein.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 21. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Landesleiters durch den JRK-Bundesleiter im Einvernehmen mit dem DRK-Landesvorstand Westfalen-Lippe, müssen die o.g. Voraussetzungen erfüllt sein.

Aufgaben des JRK-Landesleiters.

Der JRK-Landesleiter hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit,
- Einberufung und Leitung des Landesdelegiertentages,
- Einberufung und Leitung des JRK-Fachausschusses,
- Durchführung der Beschlüsse des JRK-Landesdelegiertentages und des JRK-Fachausschusses,
- Planung und Koordinierung der JRK-Arbeit auf Landesebene,
- Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf Bezirks- und Kreisverbandsebene,
- Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien des Landesverbandes,
- Vertretung des JRK gegenüber Dritten, insbesondere dem Landesjugendring,
- Einberufung von JRK-Bezirksversammlungen zur Durchführung des konstruktiven Miss-

trauensvotums wie unter Ziffer 8.3. beschrieben,

- Amtsenthebung von JRK-Gruppenleitern und Ausschluss von Gruppenmitgliedern.

Dem JRK-Landesleiter steht zur Erfüllung der Aufgaben die Abteilung JRK zur Verfügung, die vom JRK-Landesreferenten geleitet wird.

7.3. JRK-Fachausschuss

Im Landesverband besteht ein Fachausschuss für das Jugendrotkreuz. Er soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Er wird vom JRK-Landesleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Mitglieder des Fachausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.

Dem JRK-Fachausschuss gehören an:

- Der JRK-Landesleiter und sein Stellvertreter,
- die JRK-Bezirksleiter und deren Stellvertreter,
- die Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- mit beratender Stimme der Landesgeschäftsführer,
- mit beratender Stimme der JRK-Landesreferent und die Jugendbildungsreferenten,
- mit beratender Stimme die Landesrotkreuzleiterin sowie
- mit beratender Stimme der Landesrotkreuzleiter.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der JRK-Fachausschuss bis zu weitere fünf Mitglieder hinzuwählen. Diese sind stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufgaben des JRK-Fachausschusses:

Der JRK-Fachausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die JRK-Arbeit innerhalb des Landesverbandsbereiches;
- Beratung und Beschlussfassung über die Bildungsarbeit, die Jugenderholung sowie über Aktionen und Programme des JRK auf Landesebene,
- Vorbereitung des JRK-Landesdelegiertentages,
- Vorbereitung der JRK-Landesbegegnungen,
- Vorbereitung der Wahl des JRK-Landesleiters sowie seines Stellvertreters,
- Entscheidung über Beschwerden zur Amtsenthebung von Gruppenleitern,
- Entscheidung über Beschwerden zum Ausschluss von Mitgliedern,
- Einrichtung von Arbeitskreisen auf Landesebene, die in spezifischen Fragen der JRK-Arbeit fachlich kompetent beraten. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag des JRK-Fachausschusses vom JRK-Landesleiter berufen. Sie wählen einen Vorsitzenden, der stimmberechtigtes Mitglied im JRK-Fachausschuss ist.

Die JRK-Fachausschusssitzung ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

8. Wahlen

8.1. Wahlleiter und Mitglieder von Wahlausschüssen

Zur Durchführung einer Wahl wird fristgemäß ein Wahlleiter oder ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Auf der Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene hat die

Benennung des Wahlausschusses bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu erfolgen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Wahlleiters aus.

Der Wahlleiter bzw. Mitglieder von Wahlausschüssen dürfen nicht selbst kandidieren. Sie dürfen auch nicht den zu wählenden Gremien angehören oder das Amt innehaben, das zur Wahl ansteht.

8.2. Durchführung von Wahlen

Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Anschließend gibt er die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Weitere Wahlvorschläge sind auf der Wahlversammlung zulässig. Die Kandidaten sind von der Wahlleitung zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrecht erhalten.

Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

8.2.1. Gruppenleiter einer formellen JRK-Gruppe

Gruppenleiter ist, wer durch die Mitglieder der Gruppe gewählt worden ist. Er wird für ein Jahr gewählt. Vor Ablauf der Amtsperiode des Gruppenleiters bestimmt die Gruppe einen Wahlleiter.

Im Ausnahmefall kann der JRK-Leiter im Kreisverband geeignete Personen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit der Leitung einer Gruppe vorläufig beauftragen. Spätestens nach 6 Monaten muss die Wahl erfolgen.

8.2.2. JRK-Leiter im Ortsverein

Er wird von der JRK-Ortsversammlung für 3 Jahre gewählt und der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins zur Wahl in den Ortsvorstand vorgeschlagen.

Der Stellvertreter des JRK-Leiters im Ortsverein wird ebenfalls von der JRK-Ortsversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl des JRK-Leiters im Ortsverein.

Vor Ablauf der Wahlperiode des JRK-Leiters im Ortsverein bestellt der JRK-Leiter im Kreisverband einen Wahlleiter. Dieser benachrichtigt schriftlich die JRK-Mitglieder und fordert sie auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Diese werden auf der Ortsversammlung den formellen JRK-Gruppen bekannt gegeben.

8.2.3. JRK-Leiter im Kreisverband

Er wird von der JRK-Kreisversammlung für 3 Jahre gewählt und der DRK-Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes zur Wahl in den Kreisvorstand vorgeschlagen.

Der Stellvertreter des JRK-Leiters wird in der JRK-Kreisversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl des JRK-Leiters im Kreisverband.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode des JRK-Leiters im Kreisverband bestellt der JRK-Kreisausschuss einen Wahlleiter oder einen Wahlausschuss. Dieser benachrichtigt schriftlich die Mitglieder der JRK-Kreisversammlung und fordert sie auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese werden auf der Kreisversammlung den Ortsvereinen bekannt gegeben.

8.2.4. JRK-Leiter im Bezirk

Er wird von der JRK-Bezirksversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Stellvertreter des JRK-Bezirksleiters wird von der JRK-Bezirksversammlung ebenfalls für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt jeweils ein Jahr später.

Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode bestellt die JRK-Bezirksversammlung

einen Wahlleiter oder einen Wahlausschuss. Der Wahlleiter gibt die bevorstehende Wahl schriftlich bekannt und fordert sie auf, der Bezirksversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese werden auf der Bezirksversammlung den Kreisverbänden bekannt gegeben.

8.2.5.

JRK-Leiter im Landesverband

Er wird vom JRK-Landesdelegiertentag für 3 Jahre gewählt und der DRK-Landesversammlung zur Wahl in den Landesvorstand vorgeschlagen.

Der Stellvertreter des JRK-Landesleiters wird vom Landesdelegiertentag für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl des JRK-Landesleiters.

Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode bestellt der JRK-Fachausschuss einen Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss gibt die bevorstehende Wahl schriftlich bekannt und fordert auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese werden vor dem Landesdelegiertentag den Kreisverbänden bekannt gegeben.

8.3. Abberufung von JRK-Leitungskräften

JRK-Leitungen und deren Stellvertretungen in den einzelnen verbandlichen Ebenen können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.

JRK-Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, in dem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt und/oder den Voraussetzungen für das Mandat, wie unter 4.2.; 5.2.; 6.2. und 7.2. beschrieben, nicht entspricht. Die Wahl eines Nachfolgers ist unbedingt erforderlich.

Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Liegt dieser Antrag vor, so hat die JRK-Leitung der nächst höheren verbandlichen Ebene innerhalb von acht Wochen die Einberufung des entsprechenden Gremiums zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine JRK-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Gegenkandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorgängers. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Formelle JRK-Gruppe:

Hier kann der entsprechende Antrag auf Amtsenthebung des JRK-Gruppenleiters nur von der Mehrheit der Gruppe oder vom JRK-Leiter im Ortsverein/Kreisverband beim Kreisausschuss gestellt werden.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Weiterleitung des Antrages an den JRK-Landesleiter und die einstweilige Beurlaubung des Gruppenleiters. Zuvor sollen möglichst alle Gruppenmitglieder, die Gruppenleitung und die JRK-Leitung im Ortsverein/Kreisverband angehört werden. Der JRK-Landesleiter kann die Amtsenthebung aussprechen. Gegen die Amtsenthebung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim JRK-Fachausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

OV-Leitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterstützen und an den JRK-Leiter im Kreisverband weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von 8 Wochen die Einberufung der JRK-Ortsversammlung zu veranlassen.

KV-Leitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreisversammlung zu unterstützen, ist an den JRK-Bezirksleiter weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von 8 Wochen die Einberufung der JRK-Kreisversammlung zu veranlassen.

Bezirksleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Bezirksversammlung an den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von 8 Wochen die Einberufung der JRK-Bezirksversammlung zu veranlassen.

Landesleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages an den Präsident des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die Einberufung des JRK-Landesdelegiertentages zu veranlassen.